

Bundesgesetzblatt ⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1993

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 92	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	42
30. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds (2. Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22)	44
30. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	45
30. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien	48
30. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	50
30. 11. 92	Bekanntmachung zur Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens	59
3. 12. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens	59
4. 12. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	60
7. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	62
8. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	66
8. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	66
9. 12. 92	Bekanntmachung des Änderungsprotokolls zum deutsch-costaricanischen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit	67
10. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	69
18. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten	70
18. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien	71
23. 12. 92	Berichtigung der Bekanntmachung der geänderten Fassung des Anhangs I des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	72

Die Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung
der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 23. Dezember 1992

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes von 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl 1984 II S. 618), der gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die vom Ständigen Ausschuß des Übereinkommens am 6. Dezember 1991 in Straßburg verabschiedeten Änderungen des Anhangs I des Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Species added to appendix I
Espèces ajoutées à l'annexe I
Arten, um die der Anhang I ergänzt wurde

Pteridophyta (Ferns)

Marsileaceae

Pilularia minuta Durieu ex A. Braun

Salviniaceae

Salvinia natans (L.) All.

Angiospermae (Flowering Plants)

Apocynaceae

Rhazya orientalis (Decne) A.DC.

Araceae

Arum purpureospathum Boyce

Campanulaceae

Trachelium asperuloides Boiss. & Orph.

Caryophyllaceae

Silene haussknechtii Held. ex Hausskn.

Silene holzmannii Held. ex Boiss.

Chenopodiaceae

Beta adanensis Pamuk. apud Aellen

Compositae

Carlina diae (Rech.f.) Meusel & Kästner

Geraniaceae

Erodium chrysanthum L'Herit. ex DC

Iridaceae

Crocus robertinus C.D. Brickele

Labiatae

Origanum scabrum Boiss. & Heldr.

Liliaceae

Fritillaria epirotica Turrill ex Rix

Fritillaria euboeica Rix

Fritillaria tuntasia Heldr. ex Halacsy

Tulipa goulimyi Sealy & Turrill

Orchidaceae

Comperia comperiana (Steven) Aschers & Graebner

Spiranthes aestivalis (Poiret) L.C.M. Richard

Ranunculaceae

Adonis cyllenea Boiss. Heldr. & Orph.

Aquilegia ottonnis Orph. ex Boiss. subsp.
taygetea (Orph.) Strid

Ranunculus fontanus C. Presl

Scrophulariaceae

Linaria hellencia Turrill

Verbascum cylleneum (Boiss. & Heldr.)
Kuntze

Trapaceae

Trapa natans L.

Typhaceae

Typha minima Funk

Typha shuttleworthii Koch & Sonder

Umbelliferae

Buplerum capillare Boiss. & Heldr.

Farnpflanzen

Kleefarngewächse

Kleiner Pillenfarn

Schwimmfarngewächse

Schwimmfarn

Bedecktsamer (Blütenpflanzen)

Hundsgiftgewächse

Orientalische Rhazye

Aronstabgewächse

Purpurscheidiger Aronstab

Glockenblumengewächse

Meister-Halskraut

Nelkengewächse

Haussknechts Leimkraut

Holzmanns Leimkraut

Gänsefußgewächse

Anatolische Runkelrübe

Korbblütler

Dhia-Eberwurz, Kretische Eberwurz

Storchschnabelgewächse

Goldgelber Reiherschnabel

Schwertliliengewächse

Roberts Krokus

Lippenblütler

Rauhhaariger Dost

Liliengewächse

Ipiros-Schachblume

Euböische Schachblume

Tuntas' Schachblume

Goulimys Tulpe

Knabenkrautgewächse, Orchideen

Fransenorchis

Sommer-Schraubenstendel

Hahnenfußgewächse

Kyllenische Adonisröschen

Taygetos-Akelei

Quellen-Hahnenfuß

Braunwurzgewächse

Griechisches Leinkraut

Kyllenische Königskerze

Wassernußgewächse

Wassernuß

Rohrkolbengewächse

Zwerg-Rohrkolben

Shuttleworth Rohrkolben

Doldenblütler

Einstrahliges Hasenohr

**Zweite Verordnung
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere
für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds
(2. Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22)**

Vom 30. Dezember 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds (BGBl. 1984 II S. 746; 1989 II S. 690) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 3 zur Revision 2 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung und der Anhang treten mit Wirkung vom 5. Mai 1991 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 30. November 1992

Das in Daressalam am 16. Oktober 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12 und die durch Notenwechsel vom selben Tag geschlossene Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des Abkommens nach ihrem letzten Absatz

am 16. Juni 1992

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

in dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen weiter zu verstärken und den allgemeinen Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu schaffen,

überzeugt, daß der kulturelle Austausch die gegenseitige Zusammenarbeit fördern wird und daß das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie für die Lebensform des anderen Volkes von beiderseitigem Nutzen sein wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen, insbesondere von Kulturinstituten, der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern

- und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
 4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens, des Hörfunks und anderer Massenmedien sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien zum beiderseitigen Nutzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 7

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Organisation von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, des Theaters und der bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie beim Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 8

Auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports gewähren die Vertragsparteien einander Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung von Sportlern, Trainern und anderen Sachverständigen auf diesen Gebieten. Sie werden auch Begegnungen zwischen Sportlern, Sportlerinnen und Sportmannschaften ihrer Länder anregen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports auf allen Ebenen, auch an Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen ihren Jugendorganisationen und anderen Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustausches zu fördern.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Daressalam am 16. Oktober 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ch. Steffler

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Ashour A. Abbas

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Daressalam, den 16. 10. 1989

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachstehende Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Tansania über kulturelle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über kulturelle Zusammenarbeit gilt diese Vereinbarung für die in Artikel 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit beider Länder auf kulturellem, erzieherischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet entsandt bzw. vermittelt werden und die als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Professoren, Lehrer oder Dozenten beschäftigt sind.
2. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen ihres geltenden Rechts Abgabenfreiheit für Ausstattungsgegenstände (z. B. Dienstfahrzeuge, technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bild- und Tonmaterial, Bücher, Zeitschriften), die für die unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei eingeführt werden.
3. Den unter Nummer 1 genannten, in die Vereinigte Republik Tansania entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden die Befreiungen und Erleichterungen nach Artikel 7 des Abkommens vom 29. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Technische Zusammenarbeit gewährt.
4. Die Befreiungen nach Nummer 3 werden gewährt, wenn die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung bestätigt.
5. Die in Artikel 2 des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit genannten Einrichtungen können im Rahmen des geltenden Rechts des Gastlands als Rechtssubjekte handeln, insbesondere Arbeits- und Anstellungsverträge abschließen, Bankkonten einrichten und die sich aus ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit ergebenden Einnahmen erheben.
6. Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei
 - a) in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen einräumen,
 - b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Fall der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.
7. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art, wie die Ausstellung eines Personalausweises oder eines Führerscheins, werden den Fachkräften und ihren Familienangehörigen gewährt.
8. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Republik Tansania mit den Vorschlägen unter den Nummern 1 bis 8 dieser Note einverstanden erklärt, bilden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Steffler

An den
Staatssekretär
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Republik Tansania
Herrn Ashour Ali Abbas
Daressalam

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien
Vom 30. November 1992**

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 4. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien eine Vereinbarung über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 4. Oktober 1991

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Auswärtiges Amt
Der Leiter der Kulturabteilung

5300 Bonn 1, den 4. Oktober 1991
Adenauerallee 86
612-620.14 Rum

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die am 17. 10. 1990 in Bukarest zwischen unseren beiden Regierungen geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien vorzuschlagen:

In der Überzeugung, daß eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur im rumänischen Volk einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

in dem Wunsch, durch Unterstützung rumänischer Schulen mit deutschen Lehrern einen Beitrag zur Förderung der deutschen Minderheit in Rumänien und zur Förderung der deutschen Sprache im allgemeinen zu leisten,

in der Absicht, unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit die Bemühungen bei der Entwicklung des gegenseitigen Vertrauens zu verstärken, unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß den folgenden Bedingungen rumänische Schulen durch die Entsendung deutscher Lehrer, die in diesen unterrichten sollen:

1. Das rumänische Ministerium für Unterricht und Wissenschaft teilt der deutschen Seite auf diplomatischem Wege fünf Monate vor Beginn des Schuljahrs die betreffenden Schulen, die Unterrichtsfächer, die Zahl der benötigten deutschen Lehrer und die gewünschte Lehrbefähigung mit.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der Regierung von Rumänien spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn beziehungsweise Aufnahme der Tätigkeit auf diplomatischem Wege die Namen, die Unterrichtsfächer und den Nachweis der Lehrbefähigung der Lehrkräfte, deren Beschäftigung in Rumänien die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu fördern beabsichtigt. In der Mitteilung sind neben dem Zeitraum, für den die Förderungszusage gelten soll, als Vorschlag auch die jeweiligen Fächer und Schulen aufzuführen, in denen die einzelnen Lehrer eingesetzt werden sollen.

3. Arbeitgeber der unter Nummer 1 genannten Lehrkräfte in Rumänien sind die jeweiligen rumänischen Schulträger. Diese schließen mit den genannten Lehrkräften einen Dienstvertrag, der den Lehrkräften vor ihrer Abreise nach Rumänien oder unmittelbar bei Ankunft dort ausgehändigt wird. Die betroffenen Lehrer sind damit rechtlich den einheimischen gleichgestellt.
4. Der Dienstvertrag gilt zunächst für ein Schuljahr. Wird er nicht spätestens vier Monate vor Ablauf des Schuljahrs gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Schuljahr. Die Gründe für die Kündigung sind dem Vertragspartner mitzuteilen.
5. Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich bis zu 25 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten in deutscher Sprache zu erteilen. Sie sind verpflichtet, soweit erforderlich, außerdem Vertretungen zu übernehmen, jedoch nicht mehr als drei Unterrichtsstunden wöchentlich und insgesamt höchstens 40 Unterrichtsstunden jährlich. Bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben kann jedoch das wöchentliche Stundendeputat verringert werden.
Während der rumänischen Sommerferien können sie bis zu vier Wochen in Sommerkursen eingesetzt werden, wenn eine Mindesturlaubszeit von 30 Arbeitstagen gewährleistet bleibt.
6. Als Vertragsvergütung erhalten die deutschen Lehrkräfte von der jeweiligen Schule das übliche Gehalt rumänischer Lehrer, das mindestens einem Gehalt für eine Lehrkraft mit dreijähriger Berufserfahrung entspricht. Das Gehalt wird auch in der Ferienzeit gezahlt.
7. Der rumänische Schulträger unterstützt die Lehrkräfte bei der Anmietung geeigneter Unterkünfte zu Mietsätzen und Bedingungen, wie sie für rumänische Lehrkräfte gelten.
8. Zusätzlich zur Vertragsvergütung erhalten die Lehrer einen finanziellen Ausgleich von deutscher Seite, die auch eine Umzugskostenpauschale gewährt. Die Regierung von Rumänien erhebt hierauf keine Steuern oder sonstigen fiskalischen Abgaben.
9. Die Regelung fachlicher und verwaltungsmäßiger Aufgaben von übergeordneter Bedeutung obliegt einem an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest einzusetzenden Fachberater (Kordinator) in enger Zusammenarbeit mit dem rumänischen Ministerium für Unterricht und Wissenschaft.
10. Die unter Nummer 1 genannten Lehrkräfte und deren im Haushalt lebende Familienangehörige erhalten gebührenfrei eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Genehmigung zur mehrmaligen Ein- und Ausreise, die eine unbeschränkte Reisemöglichkeit gewährleistet.
11. Die Botschaft von Rumänien in der Bundesrepublik Deutschland erteilt das für die Einreise notwendige Visum für die Dauer eines Jahres mit dem Recht zur mehrmaligen Ein- und Ausreise.
12. Die örtlichen Polizeibehörden erteilen auf Antrag in kürzester Frist die Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls andere notwendige Bescheinigungen.
13. Die Regierung von Rumänien gewährt nach ihren Gesetzen und Bestimmungen freie Ein- und Rückfuhr und Abgabefreiheit von jeglichen Zoll- und Steuerverpflichtungen sowie von öffentlichen Lasten, ausgenommen Lagerungs- und Transportkosten und die Kosten anderer Dienstleistungen für
 - technische Berufsgegenstände und -instrumente, die von den unter Nummer 1 genannten Lehrkräften zur Ausübung ihres Berufs eingeführt werden,
 - Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeugen, der unter Nummer 1 genannten Lehrkräfte und ihrer im Haushalt lebenden Familienangehörigen, das nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und nach Begründung ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Rumänien innerhalb von sechs Monaten eingeführt wird.
14. Das rumänische Ministerium für Unterricht und Wissenschaft stellt den unter Nummer 1 genannten Lehrkräften einen Dienstausweis aus. Zusätzlich stellt das Ministerium ein Schreiben aus, in dem die Unterstützung bei der Durchführung des den Lehrkräften übertragenen Auftrags durch die zuständigen staatlichen Dienststellen erbeten wird.
15. Das örtlich zuständige Kreisschulinspektorat ist den deutschen Lehrkräften bei Behördengängen behilflich. Von deutscher Seite nimmt vergleichbare Aufgaben der Fachberater (Kordinator) wahr.
16. Für Schäden, die eine der unter Nummer 1 genannten Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen schulischen Aufgaben verursacht, kann sie von rumänischen Stellen nicht haftbar gemacht werden, soweit auch rumänische Lehrer in ähnlichen Fällen für Schäden nicht haften.
17. Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien eine Neufassung dieser Vereinbarung im Licht der gewonnenen Erfahrungen verhandelt werden.
18. Unbeschadet dessen können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweils laufenden Schuljahrs schriftlich kündigen.

Falls sich die Regierung von Rumänien mit den unter den Nummern 1 bis 18 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und nach Maßgabe der unter Nummer 18 der Vereinbarung genannten Bestimmungen gekündigt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Barthold C. Witte

Seiner Exzellenz
dem Botschafter von Rumänien
Herrn Radu Comşa
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Vom 30. November 1992

Das in Warschau am 2. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft ist nach seinem Artikel 11 und das erste abgestimmte Programm vom selben Tag

am 9. Mai 1992

in Kraft getreten. Das Abkommen und das dazugehörige Programm werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Polen –

in Ausführung der Bestimmungen des Artikels III des Vertrags vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 1. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit in der Fassung der Vereinbarung vom 22. März 1985 sowie des Abkommens vom 11. Juni 1976 über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet,

in Anbetracht des Abkommens vom 11. Juni 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit und die Durchführungsprogramme zu diesem Abkommen,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik,

in dem Wunsch, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien zu verwirklichen,

in Ausführung der in der Gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989 von dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Helmut Kohl und dem Ministerpräsidenten der Volksrepublik Polen Tadeusz Mazowiecki erklärten Bereitschaft, im Hinblick auf den eingeleiteten wirtschaftlichen Reformprozeß in der Republik Polen verstärkt in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft im Rahmen der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und Technischen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten,

in Würdigung der bereits bestehenden Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Regierungsstellen einschließlich derjenigen der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen Organisationen und Unternehmen,

in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft bedeutend zur Entwicklung der wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen und zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses beitragen wird -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Beide Seiten entwickeln die Zusammenarbeit zwischen entsprechenden Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und ermutigen weitere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene.

(2) Beide Seiten legen während der Geltungsdauer des Abkommens ihr Hauptaugenmerk auf die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft der Republik Polen. Die Zusammenarbeit soll allmählich auch um die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft der anderen Seite erweitert werden.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit, die zum Ziel hat, Bedingungen für die Entwicklung und das effektive Funktionieren der marktwirtschaftlichen Ordnung zu schaffen, wird insbesondere umfassen:

- a) Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft und Technik, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialverwaltung,
- b) Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft und Technik, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialverwaltung,
- c) Berufsbildung und Berufsbildungsforschung,
- d) Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft und in der Technik in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

(2) Beide Seiten betonen die Bedeutung von Initiativen, die die technische Ausstattung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen betreffen.

Artikel 3

(1) Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt durch gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften. Es wird ein erstes abgestimmtes Programm solcher Maßnahmen erstellt. Weitere Programme zur Verwirklichung der in diesem Abkommen vereinbarten Zusammenarbeit werden erarbeitet und orientieren sich an dem Muster des ersten Programms.

(2) Die Programme legen Inhalt, Umfang und Form der Zusammenarbeit sowie die mit ihrer Durchführung betrauten Stellen fest.

(3) Die Umsetzung der Programme und ihre Finanzierung erfolgt nach den in der Anlage enthaltenen Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen.

(4) Die Förderung von Maßnahmen, die nicht in den Programmen enthalten sind, jedoch der Zielsetzung dieses Abkommens entsprechen, wird nicht ausgeschlossen.

Artikel 4

(1) Die Durchführung dieses Abkommens wird der Fachgruppe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der Gemischten Regierungskommission der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen für Wirtschaftliche, Industrielle und Technische Zusammenarbeit übertragen. In dieser Fachgruppe sind die an dieser Zusammenarbeit interessierten und beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vertreten, welche die Regierungen einander benennen.

(2) Zu den Aufgaben der Fachgruppe gehören insbesondere:

- a) die Festlegung von Programmen nach Artikel 3,
- b) Koordinierung und Entwicklung der Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen,
- c) die Bewertung der Programme, ihrer Durchführung und Ergebnisse,
- d) die Festlegung der Ziele für die weitere Zusammenarbeit nach diesem Abkommen,
- e) die Berichterstattung über die Zusammenarbeit gegenüber der Gemischten Regierungskommission der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen für Wirtschaftliche, Industrielle und Technische Zusammenarbeit.

(3) Die Fachgruppe wird je nach Bedarf, jedoch nicht seltener als zweimal im Jahr an einem durch die gastgebende Seite festzulegenden Ort zusammentreten.

(4) Der Vorsitz bei den Sitzungen liegt jeweils bei der gastgebenden Seite.

(5) Die Fachgruppe kann ihre Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung festlegen.

(6) Für Einzelfragen kann die Fachgruppe Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 5

(1) Beide Seiten stimmen darin überein, daß für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die Kenntnis der Sprache des Partners bei denjenigen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und weitergebildet werden, von besonderer Bedeutung ist. Beide Seiten beabsichtigen, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Vorzugsweise werden diejenigen Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aus der Republik Polen für eine vertiefte Qualifizierung und für praktisches Training an Einrichtungen und in Betrieben der anderen Seite ausgewählt, die über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3) Die Seite der Bundesrepublik Deutschland wird die andere Seite bei einem gründlicheren Erlernen der deutschen Sprache durch ihre Fach- und Führungskräfte sowohl in eigenen Bildungseinrichtungen als auch durch die Entsendung von Deutschlektoren an Bildungseinrichtungen der Seite der Republik Polen unterstützen.

Artikel 6

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen beider Seiten aus

- a) früher zwischen ihnen geschlossenen Übereinkünften,
- b) ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften.

Artikel 7

Beide Seiten haften einander nicht für Schäden, die eine im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens entsandte Person verursacht hat.

Artikel 8

Falls erforderlich, halten die beiden Seiten Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens sowie über Möglichkeiten seiner Ergänzung oder weiteren Entwicklung ab.

Artikel 9

Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Erledigung von Sichtvermerks-, von Zoll- und Steuerformalitäten, von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und mit zeitweiligen Arbeits-(Lehr-)genehmigungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Materialien, Publikationen, Systemen und Ausrüstungen, die für die Lehre benötigt werden, und von Gegenständen des persönlichen Bedarfs einschließlich eines Kraftfahrzeugs von Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden. Beide Seiten werden die Möglichkeit prüfen, Personen, die im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, von Gebühren für Sichtvermerke zu befreien.

Artikel 10

Entsprechend dem Viernächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das erste abgestimmte Programm tritt am gleichen Tag in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1994. Sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens nehmen beide Seiten Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit auf.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so finden seine Bestimmungen auf noch nicht abgeschlossene Maßnahmen des betreffenden Programms weiterhin Anwendung.

Geschehen zu Warschau am 2. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Polen
Krzysztof Skubiszewski

**Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen
nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens vom 2. Mai 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

(1) Organisationen, die Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft durchführen, treffen alle hierzu notwendigen Regelungen mit ihren jeweiligen Partnern.

(2) Hierbei gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Partner legen die jeweiligen Maßnahmen nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres nach Inhalt, Dauer, Zeit und Ort fest. Sie beachten hierbei eine Vorbereitungszeit für die verabredeten Maßnahmen von mindestens drei Monaten.
2. Die jeweiligen Partner werden nach Möglichkeit, vor allem aber bei Langzeitmaßnahmen von drei Monaten und längerer Dauer an der Auswahl von Bewerbern beteiligt.
3. Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt nach dem bei den Partnern üblichen Verfahren. Die Bewerber äußern in ihren Bewerbungsunterlagen ihre Weiterbildungswünsche, die soweit wie möglich bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Maßnahme dem durchführenden Partner vorliegen. Der die Maßnahme durchführende Partner bestätigt dem entsendenden Partner die Aufnahme der Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
4. Der die jeweilige Maßnahme durchführende Partner legt dem entsendenden Partner spätestens zwei Wochen vor Beginn der Durchführung das detaillierte Programm dieser Maßnahme vor. Innerhalb einer Woche nach Eingang dieses Programms wird es durch den entsendenden Partner bestätigt. Spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme teilt der entsendende Partner dem durchführenden Partner die Ankunftszeit der Teilnehmer mit.
5. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, übernehmen die Partner folgende Verpflichtungen:
 - a) der entsendende Partner trägt die Reisekosten seiner Teilnehmer bis zum Ankunftsort und vom Abreiseort. Als Ankunftsort beziehungsweise Abreiseort gilt derjenige Ort, an dem die Aus- oder Weiterbildung beginnt oder endet;
 - b) der aufnehmende Partner übernimmt die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Reisekosten für Reisen der Teilnehmer vom Ankunftsort bis zum Abreiseort;
 - c) der aufnehmende Partner übernimmt die Abholung am Ankunftsort und die Verabschiedung am Abreiseort;
 - d) der aufnehmende Partner übernimmt bei Kurzzeitmaßnahmen bis zu vier Wochen für Gruppen die Kosten für Unterbringung und Verpflegung;
 - e) der entsendende Partner stattet die Teilnehmer an Kurzzeitmaßnahmen bis zu vier Wochen mit einem angemessenen Taschengeld aus.
6. Der aufnehmende Partner übernimmt die Kosten für die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei gelten die üblichen Versicherungsbedingungen des aufnehmenden Partners.
7. Bei Langzeitmaßnahmen der Seite der Bundesrepublik Deutschland von mehr als vier Wochen und insbesondere bei Individualmaßnahmen zahlt der aufnehmende Partner ein Stipendium, das sich ungeachtet der akademischen Qualifikation und beruflichen Stellung der Teilnehmer auf DM 1 800,- (in Worten: eintausendachthundert Deutsche Mark) monatlich beläuft. Aus diesem Stipendium müssen alle Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Falls der aufnehmende Partner Unterkunft und Verpflegung stellt, vermindert sich das Stipendium, es beträgt aber mindestens DM 1 000,- (in Worten: eintausend Deutsche Mark).
8. Der aufnehmende Partner übernimmt die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten.
9. Der aufnehmende Partner übernimmt die Kosten für einen ein- bis zweimonatigen Einführungs- und Sprachkurs, der einer drei- und mehrmonatigen Maßnahme vorausgehen kann. Während des Aufenthalts an einem Sprachinstitut gewährt der aufnehmende Partner den Teilnehmern kostenlose Unterkunft und Frühstück und zahlt ihnen monatlich einen Betrag von DM 950,- (in Worten: neunhundertfünfzig Deutsche Mark) einschließlich eines Verpflegungszuschlags.
10. Experten, die seitens der Bundesrepublik Deutschland zu Vorlesungen oder Veranstaltungen von Seminaren in die Republik Polen entsandt werden, gewährt der aufnehmende Partner kostenlose Unterkunft und Verpflegung und zahlt ein gesondert in Zloty zu vereinbarendes Honorar.

Programm
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft

fd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum
I. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft						
1.	Vier Management- und Marketing-Seminare seitens der Bundesrepublik Deutschland entsandter Experten, einschließlich Dolmetscher	2 Wochen	je 20 mit insgesamt bis zu 6 Experten	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Hauptverband der Technik (NOT) 1990
2.	Sechs Maßnahmen zur Hilfestellung bei der Implementierung moderner Managementtechniken in polnischen Betrieben seitens der Bundesrepublik Deutschland entsandter Experten, einschließlich Dolmetscher	circa 6 Wochen	6 Experten	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Mitgliedsvereine des Hauptverbandes der Technik (NOT) 1990
3.	Drei Management- und Marketing-Seminare, einschließlich zweier Dolmetscher, soweit erforderlich	2 bis 4 Wochen	je 10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Hauptverband der Technik (NOT) 1990
4.	Ein Seminar zu Fragen des europäischen Binnenmarkts und seine Auswirkungen auf Polen	2 Wochen	40	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland 1990
5.	Seminar und Praktika für Fach- und Führungskräfte im Bereich des Außenhandels	7 bis 28 Tage	70	Republik Polen/ Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland 1991
6.	Seminare und Praktika, einschließlich Einführungs- und Fachsprachkurs für polnische Führungsnachwuchskräfte in unterschiedlichen Fachbereichen	bis zu 14 Monaten	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Polnische Arbeitgeberorganisation 1990/ 1991
7.	Individuelle Spezialisierungsaufenthalte in unterschiedlichen Fachbereichen, einschließlich des Trainings von Prüfungsingenieuren	bis zu 3 Monaten	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Industrieministerium, Mitgliedsvereine des Hauptverbandes der Technik (NOT) 1990
8.	Schulung im Management in einem Touristikunternehmen (Reisebüro) oder in einem Hotel	6 Wochen	50	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für Binnenhandel 1991
9.	Seminare für Dozenten in Organisation und Management	2 bis 4 Wochen	4	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Technische Hochschule Warschau, Technische Hochschule Danzig, Technische Hochschule Breslau 1991
10.	Seminar für polnische Dozenten seitens der Bundesrepublik Deutschland entsandter Experten	2 Wochen	10 mit bis zu 4 Experten	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Technische Hochschule Warschau 1990
11.	Seminar für polnische Dozenten	2 Wochen	10	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Technische Hochschule Warschau, Technische Hochschule Breslau 1990
12.	Entsendung von Dozenten zur Schulung von Managern eines Supermarkts in 12 Kursen in 4 Etappen	2 bis 4 Wochen	je 15 Personen mit insgesamt 6 Dozenten	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für Binnenhandel 1991/ 1992
13.	Drei Seminare zur Unternehmensführung mittlerer und kleiner Unternehmen	je 7 Tage	je 20	Republik Polen	Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft	Gesellschaft für Organisation und Leitung (TNOIK) 1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
14.	Ein Seminar für Arbeitsorganisation und Produktivität für obere Führungskräfte polnischer Unternehmen	2 bis 3 Tage	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Institut für Organisation und Management der Technischen Universität Danzig	1990
15.	Eine REFA-Grundausbildung im Arbeitsstudium, praxisbezogene Methoden der Produktivitätsverbesserung und Humanisierung der Arbeit in Unternehmen für mittlere Führungskräfte (Ingenieure)	6 mal je 1 Woche	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Institut für Organisation und Management der Technischen Universität Danzig	1990
16.	Ausbildung von REFA-Lehrern der Seite der Republik Polen (Absolventen der REFA-Grundausbildung)	4 Wochen	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Institut für Organisation und Management der Technischen Universität Danzig	1990
17.	Ein Seminar für Arbeitsorganisation und Produktivität für obere Führungskräfte von Unternehmen der Seite der Republik Polen	2 bis 3 Tage	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Gesellschaft für Organisation und Leitung (TNOIK)	1990
18.	REFA-Grundausbildung mit Arbeitsstudium, praxisbezogene Methoden der Produktivitätsverbesserung und Humanisierung der Arbeit in den Unternehmen für mittlere Führungskräfte (Ingenieure)	6 mal je 1 Woche	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Gesellschaft für Organisation und Leitung (TNOIK)	1990
19.	Ausbildung von REFA-Lehrern der Seite der Republik Polen (Absolventen der REFA-Grundausbildung)	4 Wochen	25 bis 30	Republik Polen	REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.	Gesellschaft für Organisation und Leitung (TNOIK)	1990
20.	6 Seminare zu den Themen Organisation, Planung, Entscheidung und Wirtschaftlichkeit; Führung, Kooperation und Konfliktlösung; Methoden und Techniken des Projektmanagements; Grundlagen der Informationstechnik für Führungskräfte, Strategische Personalführung; Gestaltung und Einsatz der menschlichen Arbeitskraft	jeweils 5 bis 10 Tage	jeweils 20	Republik Polen	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Akademie des Deutschen Barmtenbundes	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	1990
21.	Weiterbildungsprogramm für Führungskräfte der Gewerkschaft Solidarność Bereich Tarifpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Personalpolitik und betriebliche Qualifikationsmaßnahmen	2 Wochen	10	Republik Polen, Warschau	Friedrich-Ebert-Stiftung	Bürgerkomitees der Solidarność	1990
22.	Weiterbildungsprogramm zu Kommunalpolitik und Kommunalverwaltungspraxis für das Bürgerkomitee Solidarność	4 mal 4 Tage	10	Republik Polen, Warschau und ausgesuchte Gemeinden	Friedrich-Ebert-Stiftung	Bürgerkomitees der Solidarność	1990
23.	Ausbildungsprogramm für zukünftige Parlamentsassistenten der Bürgerkomitees im Sejm unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung	3 Wochen	5	Bundesrepublik Deutschland, Bonn, Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Stiftung	Bürgerkomitees der Solidarność	1990
24.	Entsendung von Dozenten	bis zu jeweils 2 Monaten	3 bis 4	Republik Polen	Konrad-Adenauer-Stiftung	Katholische Universität Lublin	1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
25.	Informationsprogramme für Unternehmer bei Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung für kleine und mittlere Unternehmer, insbesondere Handwerker, sowie zum Kennenlernen von Instrumenten zur Verstärkung der Unternehmenskooperationen mit vergleichbaren Unternehmen auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland	10 Tage	10	Bundesrepublik Deutschland	Friedrich-Naumann-Stiftung	EPOKA-Verlag, Unternehmensverein (Akcja Gospodarcza)	1990
26.	Hospitanzufenthalt eines polnischen Wissenschaftlers zum Thema Kapitalmarkt	3 Monate	1	Bundesrepublik Deutschland	Friedrich-Naumann-Stiftung	Liberaler Kongress, Danzig	1990
27.	Zwei Seminare für Jungunternehmer und Existenzgründer	2 Wochen	je circa 15	Bundesrepublik Deutschland	Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.	Polnischer Rat der Wirtschaftsgesellschaften	1990
II. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft							
1.	Zwei Vorbereitungsseminare für Dolmetscher für zukünftige Schulungsmaßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland entsandter Experten	4 Wochen	je 20 mit insgesamt bis zu 4 Experten	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Hauptverband der Technik (NOT), Verband der polnischen Übersetzer und Dolmetscher (STP)	1990
2.	Zwei Seminare für polnische Dolmetscher	4 Wochen	je 20	Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Hauptverband der Technik (NOT), Verband der polnischen Übersetzer und Dolmetscher (STP)	1990
3.	Weiterbildung für Deutschlektoren	bis zu 4 Wochen	6 bis 8	Republik Polen, Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland	1990
4.	Weiterbildung für Fachkräfte der Landwirtschaft und des Ernährungsgewerbes	24 Wochen	50	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft	1990
5.	Entsendung einer Delegation von Beratungsexperten zur Feststellung von Art und Umfang des Weiterbildungsbedarfs von Beratungskräften auf der Seite der Republik Polen	1 Woche	6	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft	1990
6.	Weiterbildung von Beratern auf den Gebieten Organisation, Planung und Methodik der Beratung	4 Wochen	25	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft	1990
7.	Schulung von Fachkräften im Umweltschutz			Republik Polen	Bundesministerium für Umweltschutz, Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forstwirtschaft	1991
8.	Schulung von Experten des Finanz- und Rechnungswesen	2 Wochen	20	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Finanzministerium, Buchhalterverband	1990
9.	20 Kurse zur Ausbildung von Börsenmaklern in zwei Etappen	bis zu 2 Wochen	je 10	Republik Polen	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für Binnenhandel	1991

ffid. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
10.	Seminare für Dozenten im Bereich des Außenhandels	2 bis 4 Wochen	8 bis 10	Republik Polen/ Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland	1991
11.	Schulung von Experten im Verbraucherschutz unter Beteiligung ausländischer Dozenten	2 bis 4 Wochen	je 30 insgesamt 170	Republik Polen/ Bundesrepublik Deutschland	Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für Binnenhandel	1991/ 1992
12.	Seminare zur Schulung in Berufs- und Arbeitspädagogik für Ausbilder	6 Wochen	12	Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammern der Seite der Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammern der Seite der Republik Polen	1990
13.	Seminare über Wirtschaftslehre für Klein- und Mittelbetriebe	10 Wochen	12	Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammern der Seite der Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammern der Seite der Republik Polen	1990
14.	Weiterbildung für Fachkräfte des Metallhandwerks	8 Wochen	12 bis 16	Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammern Aachen	Handwerkskammer Oppeln	1990
15.	Vergabe von Stipendien an deutschsprachige polnische Fachkräfte zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auf der anderen Seite, insbesondere in Gebieten, die nicht der Weiterbildung im wirtschaftlichen Management dienen und in gleicher Weise nicht auf der Seite der Republik Polen angeboten werden	bis zu 4 Wochen	jährlich bis zu 20	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für nationale Erziehung, Verband für berufliche Weiterbildung in Betrieben (ZZDZ)	1990
16.	Vergabe von Stipendien an polnisch sprechende deutsche Fachkräfte zu beruflicher Weiterbildung auf der Seite der Republik Polen in besonderen Fachgebieten	bis zu 4 Wochen	jährlich bis zu 20	Republik Polen	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e.V.	Ministerium für nationale Erziehung, Verband für berufliche Weiterbildung in Betrieben (ZZDZ)	1990
17.	Informationsaufenthalte von Experten aus dem Bereich der Ausbildung von Fachkräften	1 Woche	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Verband der polnischen Arbeitgeber, Polnischer Rat der Wirtschaftsgesellschaften	1990
18.	Informationsaufenthalt von Kammermitarbeitern über die Weiterbildung von Fachwirten/ Fachkaufleuten	1 Woche	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Polnische Wirtschaftskammer	1990
19.	Praktika für Führungskräfte aus mittleren Betrieben	bis zu 3 Monaten	10 bis 15	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag, Wirtschafts-junioren Deutschland e.V.	Polnischer Rat der Wirtschaftsgesellschaften	1990
20.	Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines Berufsbildungszentrums			Republik Polen/ Bundesrepublik Deutschland	Handwerkskammer Kassel, Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover	Handwerkskammer Posen	1990
21.	Zusammenarbeit beim Ausbau und der Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts durch Entsendung von Experten zur Fortbildung von Deutsch, Englisch und Französisch	jeweils 1 Woche	je 20	Republik Polen	Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.	Ministerium für nationale Erziehung, Towarzystwo Wiedzy Powszechnej (TWP)	1990

lfd. Nr.	Maßnahme	Dauer	Teilnehmerzahl	Durchführende Seite	Partner beider Seiten	Zeitraum	
III. Zusammenarbeit in der Berufsbildung und Berufsbildungsforschung							
1.	Information für Fachleute der beruflichen Bildung über die von der Seite der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Lehr- und Lernmittel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in ihren jeweiligen Fachgebieten sowie Prüfung, welche dieser Lehr- und Lernmittel auf der Seite der Republik Polen eingesetzt werden können. Die Seite der Bundesrepublik Deutschland wird anschließend prüfen, welche der ausgewählten Lehr- und Lernmittel der Seite der Republik Polen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.	bis zu 2 Wochen	je 12	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Ministerium für nationale Erziehung	1990
2.	Entsendung von deutschen Experten zur Beratung der Seite der Republik Polen bei der Modernisierung ihrer Aus- und Weiterbildungscurricula sowie bei der Gestaltung des Weiterbildungssystems	bis zu 4 Wochen	jährlich bis zu 20	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Ministerium für nationale Erziehung,	1990
3.	Vergabe von Stipendien für deutschsprachige polnische Ausbilder und Berufsschullehrer für Informationsaufenthalte und Praktika auf der anderen Seite, insbesondere in Betrieben und Berufsbildungsstätten zum Kennenlernen der technischen Entwicklungen und der fachlichen und pädagogischen Anforderungen an das Ausbildungspersonal	bis zu 4 Wochen	jährlich bis zu 40	Bundesrepublik Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Ministerium für nationale Erziehung, Verband für berufliche Weiterbildung in Betrieben (ZZDZ)	1990
4.	Jährlich bis zu zwei Seminare zu ausgewählten Themen der beruflichen Bildung. Themen für die Seminare werden gesondert vereinbart.	bis zu 2 Wochen	15 bis 20	Bundesrepublik Deutschland/ Republik Polen	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft,	Ministerium für nationale Erziehung	1990
5.	Fortführung des Austausches von Fachkräften der beruflichen Bildung	bis zu 2 Wochen	15	Bundesrepublik Deutschland/ Republik Polen	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Carl Duisberg Gesellschaft e. V.	Ministerium für nationale Erziehung, Verband für berufliche Weiterbildung in Betrieben (ZZDZ)	1990
6.	Zusammenarbeit in der Berufsbildungsforschung, insbesondere zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Institut für Berufsbildung. Die Themen der Zusammenarbeit werden gesondert vereinbart. Ein erstes Treffen der Leiter beider Institute wird noch 1990 stattfinden.			Bundesrepublik Deutschland	Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin (West)	Ministerium für nationale Erziehung,	1990
7.	Informationsaufenthalt von polnischen Kammermitarbeitern über die Weiterbildung von Industriemeistern, Fachwirten und Fachkaufleuten und über die Rolle der Kammern in diesem Prozeß	10 Tage	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Polnische Wirtschaftskammer	1990
IV. Entwicklung der Zusammenarbeit durch Industrie- und Handelskammern							
1.	Informationsaufenthalte von Kammermitarbeitern über die Außenwirtschaftsberatung von Unternehmen durch die Industrie- und Handelskammern	1 Woche	10	Bundesrepublik Deutschland	Deutscher Industrie- und Handelstag	Polnische Wirtschaftskammer	1990

**Bekanntmachung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 30. November 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Mai 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1992 II S. 374) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2

bis 31. Dezember 1997

in Kraft bleibt.

Die gegenseitige Unterrichtung über die Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für die Verlängerung des Abkommens wurde durch Verbalnotenwechsel vom 9./23. Juni 1992 abgeschlossen.

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 3. Dezember 1992

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1990 zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (BGBl. 1990 II S. 742) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 27. Dezember 1992

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. November 1992 in Rom ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz
der Republik Albanien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
Vom 4. Dezember 1992**

Das in Bonn am 13. Oktober 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 9 am

13. Oktober 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Vogel

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz
der Republik Albanien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz
der Republik Albanien –

entschlossen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Vertragsparteien dem Schutz der Umwelt beimessen,

in der Überzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes auf nationaler und internationaler Ebene von beiderseitigem Nutzen ist,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen, zukunftsgegenwärtig zu gestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium

für Gesundheit und Umweltschutz der Republik Albanien werden die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens aufnehmen und intensivieren.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- a) Umweltanalyse, Umweltbeobachtung, Umweltinformation,
- b) Umweltrecht, Umweltstandards
- c) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik,
- d) Umwelterziehung, Umweltbildung,
- e) Schutz von Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna sowie Klimaschutz,
- f) Umwelt und Wirtschaft.

Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden insbesondere Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen vorgesehen.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens wird von jeder Vertragspartei ein Koordinator benannt. Gemeinsame Sitzungen der Koordinatoren werden in der Regel einmal im Jahr, abwechselnd in einem der beiden Länder stattfinden.

(2) Die Koordinatoren können insbesondere die konkreten Themen und die Form der Zusammenarbeit, die Dauer einzelner Veranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer festlegen. Sie können für die Durchführung des vorgesehenen Erfahrungs- und Informationsaustausches Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung von Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit übertragen.

(3) Die Arbeitsgruppen erstatten den Koordinatoren über den Fortgang ihrer Arbeiten und über die erzielten Ergebnisse Bericht.

Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens unterstützen die Vertragsparteien die Herstellung und die Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen beider Länder.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Der Austausch von Informationen und die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, der Rechte Dritte und internationaler Verpflichtungen.

(2) Die Verwendung schutzwürdiger und geschützter Informationen bedarf einer gesonderten Regelung.

Artikel 7

Die bei der Entsendung von Experten entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien aus anderen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften im Bereich des Umweltschutzes.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 13. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Töpfer

Für das Ministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
der Republik Albanien
Tritan Shehu

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemaltekischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 7. Dezember 1992

Das in Guatemala am 1. Oktober 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12 und die durch Verbalnotenwechsel vom selben Tag geschlossene Vereinbarung zu Artikel 2 des Abkommens nach ihrer Nummer 6

am 23. April 1992

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guatemala –

in dem Wunsch, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der freundschaftliche Austausch und die gegenseitige Zusammenarbeit das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensform des anderen Volkes fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturinstitute, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige entsandte oder vermittelte Einzelpersonen gleichgestellt.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sowie den ihnen gemäß Absatz 2 gleichgestellten Einzelpersonen und ihren Familienangehörigen im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften alle Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise, bei der Ein- und Ausfuhr ihres Umzugsguts, bei der Erteilung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, sowie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland.

(4) Die Vertragsparteien werden um steuerliche und sonstige Abgabefreiheit für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und Einrichtungen bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen.

(5) Der Status der deutschen Schule in Guatemala und deren entsandten Mitarbeiter sowie der Status der entsandten Mitarbeiter des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Fachkräfte, die von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern entsandt oder vermittelt werden, wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen und beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der

Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien zur Ausbildung, Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderer audiovisueller Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen sowie anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden

Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guatemala innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Guatemala am 1. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Henning Dodenberg

Für die Regierung der Republik Guatemala
Mario Hugo Rosal Garcia

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Embajada
de la República Federal de Alemania

Ku 600-51

Verbalnote No. 209/90

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Guatemala im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachstehende Vereinbarung zu Artikel 2 des deutsch-guatemalteckischen Abkommens vom 1. Oktober 1990 über kulturelle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über kulturelle Zusammenarbeit gilt diese Vereinbarung für die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, erzieherischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet entsandt bzw. vermittelt werden und die als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Professoren, Lehrer oder Dozenten beschäftigt sind:
 - als vermittelte Lehrer an der deutschen Schule Guatemala,
 - als vom Deutschen Akademischen Austauschdienst an Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen der Republik Guatemala entsandte Dozenten, Lehrkräfte oder Wissenschaftler,
 - an anderen von den Vertragsparteien in Vereinbarungen durch Notenwechsel bezeichneten kulturellen Einrichtungen.
2. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und Abgaben
 - für Ausstattungs- und Ausstellungsgeräte, die für die Tätigkeit der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
 - für Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeug, der entsandten Fachkräfte und deren Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wird;
 - für zum persönlichen Bedarf der entsandten Fachkräfte und deren Familienangehörige bestimmte Arzneimittel sowie Geschenke, die durch Paketpost eingeführt werden.
3. Die unter Nummer 1 genannten Fachkräfte erhalten eine Arbeitserlaubnis für die ihnen vom entsendenden Staat zugewiesene Tätigkeit im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit. Die Fachkräfte und ihre Familienangehörigen erhalten für die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis.
4. Die Regierung der Republik Guatemala unterstützt und erleichtert die Tätigkeit der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geförderten deutschen Schule in Guatemala, insbesondere gestattet sie die Benutzung der spanischen und der deutschen Sprache als Unterrichtssprache, so daß ein zweisprachiger Unterricht in beiden Sprachen erfolgt.
5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guatemala innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
6. Falls sich die Regierung der Republik Guatemala mit den Vorschlägen unter den Nummern 1 bis 5 dieser Note einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik Guatemala zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala bilden, die gleichzeitig mit dem Abkommen vom 1. Oktober 1990 über kulturelle Zusammenarbeit in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Guatemala erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Guatemala, den 1. Oktober 1990

An das
Ministerium der
Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Guatemala
Guatemala-Stadt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 8. Dezember 1992

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – notifiziert.

Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1961 (BGBl. 1962 II S. 12) und vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1122).

Bonn, den 8. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 8. Dezember 1992

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) wird nach seinem Artikel 95 für

Suriname am 27. Dezember 1992
in Kraft treten.

Ferner hat Kirgistan dem Verwahrer am 4. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion an das Abkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Januar 1910 (RGBl. S. 375) und vom 13. Februar 1992 (BGBl. II S. 196).

Bonn, den 8. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des Änderungsprotokolls
zum deutsch-costaricanischen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 9. Dezember 1992

Das am 23. Juli 1986 in San José unterzeichnete Änderungsprotokoll zu dem am 29. August 1979 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel VI

am 9. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Änderungsprotokoll
zu dem am 29. August 1979 unterzeichneten Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Costa Rica –

in der Erwägung, daß beide Regierungen am 29. August 1979 das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit unterzeichnet haben,

daß sich während der Geltungsdauer dieses Abkommens die Notwendigkeit ergab, einige Änderungen am Abkommen vorzunehmen, um die Verwirklichung seiner Ziele zu erleichtern –

beschließen folgendes Änderungsprotokoll zu dem am 29. August 1979 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über kulturelle Zusammenarbeit:

Artikel I

Artikel 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Beide Vertragsstaaten werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

(2) Die Vertragsparteien beschließen gemeinsam die Durchführung der Programme und Vorhaben auf den in diesem Abkommen festgelegten Gebieten durch Zusatzvereinbarungen oder abgeleitete Vereinbarungen.“

Artikel II

Artikel 2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Zu diesem Zweck wird jede Vertragspartei bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei im Rahmen

der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und nach Möglichkeit deren Tätigkeit zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen, Kulturinstitute, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.“

Artikel III

In das Abkommen wird ein neuer Artikel 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die verschiedenen Vorhaben der kulturellen Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien gehalten,

1. den deutschen Fachkräften, Ausbildern und Sachverständigen, deren Familien und weiteren zur Familie gehörenden Personen jederzeit gebührenfrei die Genehmigung für die Ein- und Ausreise, amtliche und Höflichkeitssichtvermerke sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen;
2. die deutschen Fachkräfte, Ausbilder und Sachverständigen von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Vergütungen zu befreien, die sie von deutscher Seite erhalten;
3. die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die verschiedenen Vorhaben bestimmten Gegenstände von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen Gebühren einschließlich Hafengebühren zu befreien;
4. die entsandten deutschen Fachkräfte, Ausbilder und Sachverständigen von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben hinsichtlich der von ihnen eingeführten Möbel und ihrer persönlichen Habe zu befreien, welche steuerfrei und frei von öffentlichen Abgaben bei Beendigung ihrer Mission nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei verkauft werden können,

sowie die Immunitäten und Vorrechte, die ihren Familien zustehen, anzuerkennen; als persönliche Habe je Familie gelten ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Kühltruhe, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspieler mit Tonband, ein Fernsehgerät, kleine Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Filmausrüstung. Der Hubraum des Kraftfahrzeuges darf in keinem Fall 2200 ccm und im Falle von Allradfahrzeugen der Art Jeep Diesel 80 PS nicht übersteigen;

5. den entsandten deutschen Fachkräften, Ausbildern und Sachverständigen sowie ihren Familienmitgliedern die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsartikeln im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs zu gestatten;
6. den entsandten deutschen Fachkräften, Ausbildern und Sachverständigen einen Ausweis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die zuständigen Stellen ihnen jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Mission gewähren.“

Artikel IV

Die Numerierung der Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Abkommens wird in 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 geändert.

Artikel V

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Costa Rica innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel VI

Dieses Protokoll tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu Urkund dessen unterzeichnen die Vertreter der beiden Regierungen dieses Protokoll in San José am 23. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harald Nestroy

Für die Regierung der Republik Costa Rica
Rodrigo Madrigal Nieto

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 10. Dezember 1992

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Aserbaidschan

am 12. September 1992

in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf den von Myanmar bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. Juli 1991 gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990) sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche von folgenden Staaten notifiziert worden:

1. am 25. Juni 1992 von Deutschland:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, daß die Vorbehalte der Union Myanmar zu den Artikeln 15 und 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit Ziel und Zweck des Übereinkommens (Artikel 51 Absatz 2) unvereinbar sind, und erhebt daher Einspruch gegen sie.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Union Myanmar und der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.“

2. am 15. Juli 1992 von Portugal:

(Übersetzung)

„The Government of Portugal considers that reservations by which a State limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of National Law may create doubts on the commitments of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of International Law. It is in the common interest of States that Treaties to which they have chosen to become parties also are respected, as to object and purpose, by all parties. The Government therefore objects to the reservations.

This objection shall not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Portugal and Myanmar.

The Government of Portugal furthermore notes that, as a matter of principle, the same objection could be made to the reservations

„Die Regierung von Portugal vertritt die Auffassung, daß Vorbehalte, durch die ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, Zweifel an den Verpflichtungen des Staates, der die Vorbehalte anbringt, in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen können, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die (portugiesische) Regierung erhebt daher Einspruch gegen die Vorbehalte.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und Myanmar dar.

Die Regierung von Portugal stellt ferner fest, daß der gleiche Einspruch grundsätzlich auch in bezug auf die Vorbehalte von

presented by Bangladesh, Djibouti, Indonesia, Kuwait, Pakistan and Turkey." Bangladesh, Dschibuti, Indonesien, Kuwait und Pakistan sowie der Türkei erhoben werden könnte."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1156).

Bonn, den 10. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten**

Vom 18. Dezember 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) erfolgten Konsultationen sowie des am 27. Mai 1992 in Kairo unterzeichneten „Memorandums of Understanding“ festgestellt, daß das Abkommen vom 1. Mai 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik auf dem Gebiet der Schifffahrt und des Seeverkehrs am 3. Oktober 1990 erloschen ist.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Ägypten abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1992 (BGBl. II S. 451) und vom 12. November 1992 (BGBl. 1992 II S. 1179).

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien**

Vom 18. Dezember 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung von Rumänien gerichtete Verbalnote vom 16. September 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1992 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1114) und vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 70).

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Abkommen vom 12. Februar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für Botschaften beider Staaten
2. Abkommen vom 16. Juli 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den internationalen Straßenverkehr nebst Protokoll vom selben Tag*)
3. Abkommen vom 12. Juli 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs
4. Langfristiges Zahlungsabkommen vom 9. Februar 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien für die Jahre 1967 bis 1970

*) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Befreiung von der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren sind nach dem 3. Oktober 1990 einvernehmlich bis zum 31. März 1991 angewendet worden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung der geänderten Fassung
des Anhangs I des Übereinkommens über die Erhaltung
der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 23. Dezember 1992

Die geänderte Fassung des Anhangs I (Streng geschützte Pflanzenarten) in der Bekanntmachung vom 22. August 1991 (BGBl. II S. 891) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nach „Thymus camphoratus Hoffmanns & Link – Kampfer – Thymian“ (S. 896) ist die Position „Thymus carnosus Boiss. – Fleischiger Thymian“ einzufügen.
2. Nach „Papaver lapponicum (Tolm.) Nordh. – Lapplan – Mohn“ (S. 897) ist die Position „Rupicapnos africana (Lam.) Romel“ einzufügen.
3. Nach „Euphrasia marchesettii Wettst. ex Marches – Marchesettis Augentrost“ (S. 899) ist die Position „Isoplexis canariensis (L.) Don – Gewöhnlicher Kanarenfingerhut“ ist zu streichen.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Emonds